

„Hunde sind der beste Freund des Menschen“, sagt der Volksmund. Daher leben nicht umsonst über 17.500 Hunde in Bochum.

Damit das Zusammenleben von Menschen, Tieren und Natur im Einklang ist, hat der Gesetzgeber verschiedene Regelungen getroffen. Nachfolgend werden die wesentlichen Bestimmungen aufgeführt. Dabei ist zwischen 4 Kategorien zu unterscheiden:

1. Kleine Hunde,
2. Große Hunde,
3. Hunde bestimmter Rasse und
4. Gefährliche Hunde.

Welcher Hund, welche Kategorie?

Das Gesetz spricht von **kleinen Hunden**, wenn sie unter 40 cm groß sind und weniger als 20 kg wiegen.

Sobald ein Hund die 40 cm Schulterhöhe oder 20 kg Gewicht erreicht hat, gilt er als **großer Hund**.

Hunde bestimmter Rasse und gefährliche Hunde sind in der Regel im Landeshundegesetz NRW gelistet. Der Gesetzgeber vermutet bei diesen Hunderassen ein erhöhtes Gefahrenpotential. Beispielsweise haben sie teilweise eine erhöhte Beißkraft oder beißen sich fest.

Hunde bestimmter Rasse (§ 10 LHundG NRW) sind:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW) sind:

- American Staffordshire Terrier
- Pitbull Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.
(Beispiel: American Bully).

Wichtig: Gefährliche Hunde dürfen sich nicht verpaaren. Daher sollten sie kastriert werden.

Im Einzelfall kann das Ordnungsamt auf amtstierärztlicher Empfehlung einen Hund als **individuell gefährlich** einstufen. Dadurch gelten ähnliche Regelungen wie bei einem gefährlichen Hund nach § 3 LHundG NRW.

Für individuell gefährliche Hunde besteht ein Zucht-Kreuzungs- und Handelsverbot.

Grundsatz „Gefahrenabwehr“

Sowohl das Landeshundegesetz als auch die Bochumer Sicherheitsverordnung stellen klar, dass Hunde so zu halten und zu führen sind, dass sie **andere Personen oder Tiere weder gefährden noch belästigen**.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch Hunde **keine Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgeht**.

Aufenthaltsverbote

Hunde dürfen sich an den **folgenden Orten nicht aufhalten**:

- Kinderspielplätze
- Schulhofflächen
- Bolzplätze
- Friedhöfe
- Badeanstalten
- Spiel- und Liegewiesen

Leinenpflicht

Die Leinenpflicht richtet sich nach der gesetzlich eingestuften Kategorie des Hundes.

Für **alle Hunde** gilt eine Leinenpflicht in den folgenden Bereichen:

- Fußgängerzonen
- Haupteinkaufsbereiche und andere innerörtliche Bereiche sowie Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
- Park,- Grün- und Kleingartenanlagen, Grün- und Erholungsflächen, städtische Gärten
- Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
- In öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten
- Naturschutzgebiete
- Öffentliche Verkehrsmittel sowie der U-Bahnanlagen
- Bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen sowie in Treppenhäusern, Fluren und Aufzügen

Zusätzlich sind **große Hunde** auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit durchgängiger Bebauung anzuleinen.

Keine Leinenpflicht besteht in Wäldern auf den Wegen, im Landschaftsschutzgebiet in Sicht- und Rufweite sowie auf Hundewiesen. Wo **Hundewiesen** in Bochum zu finden sind, können Sie auf www.bochum.de, Suchwort „Hundewiesen“, nachlesen.

Hunde **bestimmter Rasse und gefährliche Hunde** sind außerhalb eines befriedeten Besitztums (bspw. ausbruchssicher abgeäunter Garten) **immer anzuleinen**, es sei denn es wurde nach einem Wesenstest eine **Ausnahmegenehmigung** vom Ordnungsamt erteilt. Geführt werden dürfen sie **nur von sachkundigen Personen**.

Die **Leine** darf in der Regel **nicht länger als 1,5 m** sein. Mit ihr muss sichergestellt sein, dass **Gefahren vermieden** werden. Daher muss sie reißfest sein.



Maulkorbpflicht

Hunde bestimmter Rasse und gefährliche Hunde müssen **außerhalb des befriedeten Besitzums immer** einen Maulkorb oder eine andere das Beißen verhindernde Vorrichtung tragen.

Nach einem Wesenstest kann von der Maulkorbpflicht eine **Ausnahmegenehmigung** vom Ordnungsamt erteilt werden.

Versicherungs- / Kennzeichnungspflicht

Große Hunde, Hunde bestimmter Rasse und gefährliche Hunde müssen **haftpflichtversichert** sowie mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet sein. Bei Hunden bestimmter Rasse und gefährlichen Hunden liegt die Mindestversicherungssumme für Personenschäden bei 500.000,- EUR und für sonstige Schäden bei 250.000,- EUR.

Anmeldepflicht

Alle Hunde sind **steuerlich beim Amt für Finanzsteuerung, Abteilung Steuern**, anzumelden. **Zusätzlich** sind **große Hunde** beim Ordnungsamt anzumelden. Beim Ordnungsamt ist folgendes einzureichen:

- Anmeldeformular mit Daten des Hundes
- Sachkundenachweis (bspw. vom Tierarzt)
- Versicherungspolice Haftpflichtversicherung
- Foto des Hundes

Für **Hunde bestimmter Rasse und gefährliche Hunde** wird eine **Genehmigung des Ordnungsamtes vor Aufnahme** der Haltung benötigt. Nur volljährige Personen erhalten eine Erlaubnis. Folgendes ist einzureichen:

- Antragsformular mit Daten des Hundes
- Sachkundenachweis (bspw. vom Amtstierarzt)
- Versicherungspolice Haftpflichtversicherung
- Foto des Hundes
- Führungszeugnis

Bei gefährlichen Hunden muss des Weiteren ein öffentliches Interesse nachgewiesen werden. Nach herrschender Rechtsprechung liegt das nur vor, wenn der Hund aus einem Tierheim vermittelt wurde (Tierschutz).

Für die Anmeldung großer Hunde fällt eine Gebühr von **25,- EUR** an.

Eine Genehmigung für die Haltung von einem Hund bestimmter Rasse oder eines gefährlichen Hundes kostet **100,- EUR**. Sofern der Hund aus einem Tierheim vermittelt wurde, reduziert sich die Gebühr auf **45,- EUR**.

Bußgeldkatalog

Nichtentfernen von Kot:	55,- EUR
Belästigung durch Ihren Hund:	75,- EUR
Gefährdung durch Ihren Hund:	100,- EUR
Hund beißt o. ä. Gefahr:	100 bis 500 EUR
Führen ohne Leine / Maulkorb:	45 bis 600 EUR
Illegales Führen Listenhund:	250,- EUR
Nichtanmeldung Ordnungsamt:	125 bis 150 EUR
Ausbruch des Hundes:	100,- EUR

Im Einzelfall kann die Geldbuße abweichen.

Sie haben Fragen?

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns!

Stadt Bochum
- Ordnungs- und Veterinäramt -
Marienplatz 2
44777 Bochum

Persönlich: Zimmer 117
Telefonisch: 0234 910-1030
0234 910-1409
E-Mail: Hunde@Bochum.de

Weitere Infos auf: www.bochum.de

Hunde

Was muss ich wissen?



Information des Ordnungsamtes
über gesetzliche Vorschriften zur Hundehaltung